2014-183

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 19. November 2015

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, lic. iur. Debora von Orelli und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] vertreten durch MLaw A, Advokat, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2012 und der direkten Bundessteuer pro 2012 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 24. März 2013 (recte wohl: 8. August 2013) stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2012 in Höhe von CHF 4‘208.30 und der direkten Bundessteuer pro 2012 in Höhe von CHF 195.85.

Mit Entscheid vom 25. Oktober 2013 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass ab. Zur Begründung wurde angeführt, aufgrund der gemachten Budgetangaben seien monatliche Ratenzahlungen zumutbar. Zudem wäre ein einseitiger Erlass nicht vertretbar, weil dadurch die anderen Gläubiger bevorzugt würden. Überdies wäre es der Rekurrentin und Beschwerdeführerin aufgrund der Höhe des Einkommens durchaus möglich gewesen, entsprechende Zahlungen zu leisten bzw. Rücklagen zu bilden.

B. Mit Einspracheanmeldung vom 25. November 2013 beantragte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, nunmehr vertreten durch MLaw A, Advokat, die Gutheissung der Einsprache und mit Einsprachebegründung vom 30. Januar 2014 die Gutheissung des Gesuchs um Erlass der kantonalen Steuern pro 2012 und der direkten Bundessteuer pro 2012 und die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung. Sie führte aus, die Verschuldung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin sei auf aussergewöhnliche Ereignisse, welche die Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht zu verantworten habe. Deshalb stünden die Drittgläubiger in diesem Fall einem Erlass nicht entgegen.

Mit Einspracheentscheid vom 28. Juli 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache und das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ab. Zur Begründung wurde angeführt, Drittgläubiger stünden einem Erlass entgegen. Es fehle der Nachweis, dass die Schulden auf aussergewöhnliche Aufwendungen zurückzuführen seien, für welche die Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht einzustehen habe. Zudem hätte sie mit den im Jahr 2012 erzielten Einkünften die Steuern begleichen oder Rückstellungen dafür bilden können. Die unentgeltliche Verbeiständung sei infolge Aussichtslosigkeit und mangels Notwendigkeit abzuweisen.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 22. August 2014. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, vertreten durch MLaw A, Advokat, beantragt unter o/e-Kostenfolge das Erlassgesuch sei gutzuheissen. Eventualiter sei die Angelegenheit zur ergänzenden Abklärung des Sachverhaltes an die Vorinstanz zurückzuweisen. Gleichzeitig beantragt die

Rekurrentin und Beschwerdeführerin, es sei ihr für das vorliegende Rekurs- und Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und für das Einspracheverfahren die unentgeltliche Verbeiständung zu gewähren.

Mit Verfügung vom 16. Oktober 2014 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und die Verbeiständung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin durch MLaw A, Advokat, bewilligt.

In ihrer Vernehmlassung vom 16. Januar 2015 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Mit Replik vom 9. Februar 2015 hält die Rekurrentin und Beschwerdeführerin an ihren Standpunkten und Anträgen fest. Zudem weist sie darauf hin, dass für die Steuern pro 2013 mittlerweile ebenfalls ein Erlassverfahren hängig ist.

Mit Duplik vom 13. März 2015 hält die Steuerverwaltung ebenfalls an ihren Anträgen und Standpunkten fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

   c) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. Juli 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 22. August 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. Juli 2014 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2012 und der direkten Bundessteuer pro 2012 aufzuheben und das Erlassgesuch gutzuheissen. Eventualiter sei die Angelegenheit zur ergänzenden Abklärung des Sachverhaltes an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zudem sei der Rekurrentin und Beschwerdeführerin für das Einspracheverfahren die unentgeltliche Verbeiständung zu bewilligen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin zu Recht den Steuererlass und die unentgeltliche Verbeiständung für das Einspracheverfahren verweigert hat.

3. a) Vorliegend erfolgte die Abweisung des Erlassgesuchs in Anwendung von § 146 Abs. 3 StV (in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung). Mit Regierungsbeschluss vom 17. Dezember 2013 wurde unter anderem § 146 Abs. 3 StV mit Wir-

kung auf den 1. Januar 2014 aufgehoben. Mit § 201a StG (wirksam seit 8. Dezember 2013) wurde eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, welche die Ausschlussgründe eines Steuererlasses in nicht abschliessender Weise regelt. § 146 Abs. 3 aStV entspricht neu § 201a Abs. 1 StG.

b) aa) Gemäss § 201 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretungen ganz oder teilweise erlassen werden.

c) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein ent-

sprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) aa) § 146 Abs. 3 aStV bzw. § 201a StG sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht, die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Sinn und Zweck eines Steuererlasses ist die dauerhafte Sanierung der steuerpflichtigen Person. Daher schliesst das Vorliegen weiterer Gläubiger grundsätzlich einen Erlass aus, da dieser den anderen Gläubigern und nicht der steuerpflichtigen Person selbst zu Gute käme. Wenn die Schulden der steuerpflichtigen Person die Folge von ausserordentlichen Aufwendungen sind, die im persönlichen Verhältnis der steuerpflichtigen Person begründet sind und für die sie nicht einzustehen hat, ist ausnahmsweise dennoch ein Steuererlass möglich.

b) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin macht geltend, in ihrem Falle würde eine solche, nicht durch sie zu verantwortende Verschuldung, vorliegen. Gemäss Urteil des Zivilgerichts vom 13. Dezember 2011 wäre ihr Ehemann verpflichtet gewesen, ihr monatlich CHF 1‘540.00 an Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen, was er aber lange nicht bzw. nur eingeschränkt getan habe. Nur durch die Aufnahme des Darlehens bei ihrem Vater habe sie die drohende Kündigung ihrer Wohnung abwenden können. Weiter hätte sie die vom Ehemann im Jahr 2012 nachträglich bezahlten Unterhaltsbeiträge infolge Subrogation direkt an die Sozialhilfe weiterleiten müssen. Gleichwohl musste sie die erhaltenen Beträge versteuern, was die hohe Steuerforderung erklären würde. Somit sei erwiesen, dass ihre Verschuldung einzig auf die Nichtbezahlung der Unterhaltsbeiträge durch den Ehemann zurückzuführen sei. Die

Verweigerung des Steuererlasses sei daher unverhältnismässig. Zudem sei die Budgetberechnung der Steuerverwaltung fehlerhaft. Die Steuerverwaltung hingegen bestreitet mangels genügenden Nachweises, dass es sich bei den Schulden der Rekurrentin und Beschwerdeführerin um nicht durch sie zu verantwortende Schulden handelt. Zudem verfüge die Rekurrentin und Beschwerdeführerin über einen Budgetüberschuss, welcher die Begleichung der offenen Steuerforderungen zulasse.

c) Vorliegend kann die Frage, ob der Rekurrentin und Beschwerdeführerin die Verschuldung nicht vorgeworfen werden kann, offengelassen werden, da sie, wie nachfolgend zu zeigen ist, über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, um ihre offenen Steuerforderungen pro 2012 zu begleichen.

Um festzustellen, ob sich eine steuerpflichtige Person in einer finanziellen Notlage befindet, sind ihre Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen. Massgebend für die Ausgaben ist dabei das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die von der Rekurrentin und Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	**Betrag/Monat**
Grundbedarf	1‘200.00
Miete (inkl. Nebenkosten)	1‘141.00
Selbstgetragene Krankheitskosten	31.00
Unvorhergesehenes	150.00
Total Ausgaben	**2‘522.00**

Einnahmen	**Betrag/Monat**
IV-Rente	1‘928.00
PK-Rente	857.00
Total Einnahmen	**2785.00**
Budgetüberschuss	**263.00**

d) Zur oben stehenden Berechnung sind folgende Ausführungen zu machen:

aa) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin macht in ihren Eingaben weitere Auslagen für ihre Zuckerdiät geltend. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die notwendige Diät bei der Erkrankung der Rekurrentin und Be-

schwerdeführerin weitgehend ohne Mehrkosten eingehalten werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_482/2009 vom 19. Februar 2009 E. 3.5.2). Die geltend gemachten Diätkosten sind daher nicht zu berücksichtigen. Hingegen sind die Auslagen für die Podologie vorliegend zu gewähren, da die Rekurrentin und Beschwerdeführerin gemäss Arztbericht darauf angewiesen ist. Dabei ist auf die eingereichten Belege abzustellen, was zu einem monatlichen Betrag in Höhe von CHF 31.00 führt.

bb) Unter der Position Steuern werden praxisgemäss die laufenden Steuern berücksichtigt. Diese Abweichung von der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums rechtfertigt sich, da damit die Anhäufung neuer Steuerschulden vermieden wird. Aufgrund der Einkommenssituation der Rekurrentin und Beschwerdeführerin beläuft sich die mutmassliche Steuerforderung des laufenden Jahres auf CHF 0.00, weshalb vorliegend keine Steuerausgaben zu berücksichtigen sind. Die noch offenen Steuerforderungen aus den Jahren 2013 und 2014 sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und daher nicht in die Berechnung einzubeziehen (vgl. hierzu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-821/2015 vom 14. Juli 2015, E. 3.4).

e) Es kann somit festgehalten werden, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei der Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist. Die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2012 und der direkten Bundessteuer pro 2012 in Höhe von insgesamt CHF 4‘404.15 kann mit dem vorhandenen Überschuss von CHF 263.00 innerhalb von rund 17 Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden.

5. a) Weiter beantragt die Rekurrentin und Beschwerdeführerin die unentgeltliche Verbeiständung für das Einspracheverfahren.

b) Die unentgeltliche Verbeiständung ist gemäss Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) zu gewähren, wenn eine Person bedürftig ist, sich die Notwendigkeit einer Rechtsverbeiständung erweist und die Streitsache nicht aussichtslos ist. Die Bedürftigkeit einer Person ist gegeben, wenn sie zur Deckung der Prozesskosten Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie bzw. ihre Familie notwendig sind (vgl. BGE 128 I 225 E. 2.5.1). Für die Beurteilung, ob eine Verbeiständung notwendig ist, sind die konkreten Umstände des Einzelfalles und die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen. Eine Verbeiständung ist sachlich geboten, wenn die Interessen der bedürftigen Partei in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher

Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen (vgl. BGE 128 I 225 E. 2.5.2).

c) Vorliegend macht der Vertreter der Rekurrentin und Beschwerdeführerin geltend, die Steuerverwaltung habe in ihrem Einspracheentscheid die Budgetberechnung anpassen müssen. Die Einsprachebegründung sei somit zumindest teilweise anerkannt worden. Es sei daher unerklärlich, weshalb die Steuerverwaltung dennoch von einer aussichtslosen Einsprache ausgehe. Zudem leide die Rekurrentin und Beschwerdeführerin unter einer depressiven Erkrankung, welche sie in ihrer allgemeinen Lebenssituation einschränke. Als Beleg hierfür wurde ein Arztzeugnis eingereicht.

d) Die Steuerverwaltung hingegen ist der Ansicht, dass es sich um einen aussichtslosen Fall handle. Zudem sei das Einspracheverfahren zu Erlassbescheiden derart ausgestaltet, dass es keine tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweise, so dass eine Verbeiständung nicht notwendig sei. Auch die geltend gemachten persönlichen Umstände der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, eine unzureichende Schulbildung und eine depressive Erkrankung würden vorliegend nicht genügen, zumal sie nur unzureichend nachgewiesen seien.

e) Es ist der Steuerverwaltung zuzustimmen, dass das Steuererlassverfahren, ebenso wie das Veranlagungsverfahren, so ausgestaltet ist, dass eine Verbeiständung grundsätzlich nicht notwendig ist. Sowohl im Erlass- als auch im darauf folgenden Einspracheverfahren sind die finanziellen Verhältnisse der erlasssuchenden Person zu eruieren. Zur Darlegung ihrer finanziellen Situation ist in der Regel die betroffene Person selbst am besten geeignet, so dass die unentgeltliche Verbeiständung nur restriktiv zu gewähren ist. Gemäss dem Arztattest von Dr. med. B vom 19. August 2014 leidet die Rekurrentin und Beschwerdeführerin seit vielen Jahren an einer psychischen Erkrankung mit depressiven und Angstsymptomen, welche medizinisch behandelt wird. Diese gesundheitliche Beeinträchtigung schränkt ihre Fähigkeit ein, administrative Angelegenheiten selbständig anzugehen (vgl. Beilage 10 der Rekurs- bzw. Beschwerdeschrift). Dieses Arztzeugnis ist nicht ausreichend, um zu belegen, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin sich in diesem einfach gestalteten Verfahren nicht selbst hätte vertreten können. Überdies konnte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin das Gesuch selbständig einreichen. Die eingeforderten Belege musste sie ebenfalls für ihren Vertreter bereitstellen. Sie musste somit im Vertretungsverhältnis dieselben Handlungen vornehmen wie wenn sie das Verfahren selbst geführt hätte. Daher ist vorliegend die Notwen-

digkeit der unentgeltlichen Verbeiständung zu verneinen. Zudem wurde das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im Einspracheverfahren verspätet gestellt.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin über einen Budgetüberschuss verfügt, welcher es ihr erlaubt, die ausstehende Steuerforderungen pro 2012 in absehbarer Zeit zu begleichen. Der Rekurs bzw. die Beschwerde sind somit diesbezüglich unbegründet. Das Gesuch um unentgetliche Verbeiständung im Einspracheverfahren wurde erst verspätet eingereicht und eine Verbeiständung erweist sich als nicht notwendig, so dass der Rekurs bzw. die Beschwerde auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

7. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der mit Verfügung vom 16. Oktober 2014 gewährten unentgeltlichen Prozessführung wird hierauf verzichtet.

b) Aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist dem Vertreter der Rekurrentin und Beschwerdeführerin ein Honorar zuzusprechen. Dieser machte mit Rechnung vom 26. September 2014 für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren einen Aufwand von CHF 1‘884.05 geltend (8.5 Stunden à CHF 200.00 zuzüglich Auslagen in der Höhe von CHF 47.50 und 8% MWST von CHF 139.55) und behielt sich in seiner Eingabe vom 9. Februar 2015 vor, aufgrund des entstandenen Mehraufwandes vor Abschluss des Verfahrens eine aktuelle Honorarnote einzureichen. Da keine Eingabe erfolgte, ist der Aufwand zu schätzen. Es erscheint angemessen, von einem Aufwand des Vertreters von insgesamt CHF 2‘200.00 inklusive Auslagen zuzüglich 8% MWST in Höhe von CHF 176.00 auszugehen.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2012 wird abgewiesen.

2. Die Beschwerde betreffend Erlass der direkte Bundessteuer pro 2012 wird abgewiesen.

3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege verzichtet.

4. Dem Vertreter der unentgeltlich prozessierenden Rekurrentin und Beschwerdeführerin wird ein Honorar von CHF 2‘200.00 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer in der Höhe von CHF 176.00 aus der Gerichtskasse entrichtet.

5. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.